



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 6100 - 009974

Bekanntmachung

der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für den Bereich des Bebauungsplans „An der Schöffauer Straße“

Mit Bescheid vom 24.11.2025, Aktenzeichen 31-6100 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uffing a. Staffelsee für das Gebiet des Bebauungsplans „An der Schöffauer Straße“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: Rathaus in Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2, 1. Stock, während den Dienststunden
(Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr; Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Für eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten nutzen Sie bitte die Klingel am Haupteingang. Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Unterlagen sind auch im Internet unter www.uffing.de (Wirtschaft & Standort - Bauleitplanung - Flächennutzungsplan (Änderungen) – 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uffing a. Staffelsee) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Uffing a. Staffelsee, 19.12.2025
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Andreas Weiß
Bürgermeister



(Siegel)

Aushang an allen Amtstafeln
Angeschlagen am 29.12.2025
Abgenommen am 16.01.2026

Uffing a. Staffelsee,

I.A.